presserat

Namensnennung

Unter der Überschrift »Angetrunken am Gerät« berichtet ein Nachrichtenmagazin über Sicherheitsmängel in deutschen Atomkraftwerken: Ein namentlich genannter Kontrolleur wird mit der Behauptung zitiert, von Kraftwerksbauern sei zum Teil direkter Druck ausgeübt worden, Ergebnisse zu fälschen. Der Betroffene beklagt sich in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat über die volle Namensnennung. Die Redaktion verweist auf mehrstündige Recherchegespräche: Dabei sei allen Beteiligten klar gewesen, dass das Ergebnis zur Veröffentlichung bestimmt war. Vertraulichkeit sei weder verlangt noch zugesichert worden. (1993)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er kann nicht klären, ob der Informant die Zustimmung zur Veröffentlichung seines Namens gegeben hat. Aussage steht gegen Aussage. Angeblich hatte der Betroffene den Magazinredakteuren seine Schwierigkeiten mit einer Lokalzeitung in gleicher Sache (siehe B 18/93) erläutert und den Rat erhalten, sich der Hilfe des Presseanwalts zu bedienen. Daraus zieht der Presserat die Schlussfolgerung, dass die Umstände Anlass hätten sein müssen, die Interessen des Informanten intensiver und sorgsamer abzuwägen, auch wenn Vertraulichkeit von ihm nicht verlangt und ihm demgemäss auch nicht zugesichert worden ist. (B 31/93)

Aktenzeichen:B 31/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet